

G e s e z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.

14.

21.) P u b l i c a n d u m,

die Einführung einer verbesserten Appellation-, Gerichts-Sportel-Taxe und die wegen Einziehung der zur Appellation-, Gerichts-Sportel-Casse fließenden Gebühren angeordneten Einrichtungen betreffend;

vom 20ten September 1825.

Er. Königl. Majestät von Sachsen *rc. rc. rc.* haben für nöthig befunden, die der Appellation-, Gerichts-Ordnung vom 27ten März 1734. beigefügte und, vermöge Rescripts vom 6ten Juni 1735., abgeänderte, sowohl für die unmittelbaren, als für die aus den Kreislanden zum Appellationsgerichte devolvirten Sachen vorgeschriebene Sporteltaxe einer Revision unterwerfen und an deren Statt eine verbesserte Taxordnung einführen zu lassen. Diese letztere ist nach der von Er. Königl. Majestät erteilten Approbation, mittelst Canzleianschlags vom 28ten März 1818., bekannt gemacht und bereits bisher befolgt worden.

Nachdem jedoch durch das Mandat vom 13ten März 1822. der vorige Geschäftskreis des Appellationsgerichts, so viel die Cognition über die Annahme und Rejection der in Civilsachen, wider die bei erbländischen Unterinstanzen publicirten Rechtsprüche, eingewendeten Appellationen, sowohl die Competenz in unmittelbaren Sachen betrifft, verschiedentlich verändert worden, so hat es die Nothwendigkeit erfordert, die vorerwähnte revisirte Appellation-, Gerichts-Sportel-Taxe hiernach einzurichten und zu ergänzen. Nicht weniger ist, im Bezug auf die aus dem Markgrafthume Oberlausiz an das Appellationsgericht gelangenden Sachen, die Entwerfung und Bekanntmachung einer auch hierinnen zu